

# LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

**Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung  
der Gemeinde Bergen für die Nutzung der Turnhalle**

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Entgelt- und BenutzungsO Turnhalle	12.09.2002	14.10.2002	17.10.-30.10.2002	01.11.2002

## **1. Allgemeines**

### **Die Gemeinde Bergen überlässt auf Antrag die Turnhalle zur regelmäßig wiederkehrenden oder zur einmaligen Nutzung.**

- (1) Ein Anspruch auf Überlassung der Turnhalle an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiten und Zeiträume besteht nicht.
- (2) Die Vergabe der Turnhalle an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Für die Nutzung der Turnhalle ist die Gemeinde in Absprache zuständig. Vor der Nutzung ist ein entsprechender Vertrag zu schließen.
- (4) Mit der Nutzung der Turnhalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Diese regelt das Überlassungsverhältnis zwischen der Gemeinde Bergen und dem Antragsteller (Benutzer).

## **2. Antragstellung**

- (1) Anträge auf Überlassung sind
  - a) bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung
  - b) bei einmaliger Nutzung
  - c) bei anderweitiger Nutzungbei der Gemeinde Bergen zu stellen.
- (2) Anträge auf Überlassung sind schriftlich einzureichen und durch die Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

## **3. Überlassungszeiten**

- (1) Die Turnhalle steht zur Verfügung
  - a) von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr
  - b) an Samstagen in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr
  - c) an Sonn- u. Feiertagen nur in besonderen Ausnahmefällen
- (2) Eine Überlassung zu anderen Zeiten ist in Ausnahmefällen nur mit vorheriger Zustimmung möglich.

## **4. Beendigung der Überlassung**

- (1) **Die Überlassung endet durch**
  - a) Ablauf der Überlassungsdauer,
  - b) Widerruf der Überlassung aus wichtigem Grund,
  - c) Rücktritt oder Verzicht seitens der Antragsteller (Benutzer)

(2) Die Überlassung kann seitens der Gemeinde jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen.

## **5. Antragsberechtigte / Nutzungsarten**

(1) Antragsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen.

(2) Die Benutzer haben die überlassene Turnhalle so zu nutzen, dass die Nutzung nicht im Widerspruch zu deren Charakter steht.

(3) Eine Nutzung in Abweichung von Ziffer 5, Abs. 2 ist nur bedingt möglich. Veranstaltungen wie Konzerte, Festveranstaltungen u. ä. können von der Gemeinde Bergen genehmigt werden.

## **6. Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer verpflichten sich, die ihnen zur Nutzung übergebenen Nutzungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu tun, um das ihnen anvertraute Eigentum vor Schäden zu schützen und nicht zweckentfremdet zu benutzen. Schäden, die durch die Benutzer bzw. Teilnehmer der Veranstaltungen der Benutzer verursacht werden, sind der Gemeinde Bergen unverzüglich zu melden.

(2) Die Benutzer verpflichten sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

(3) Die Benutzer verpflichten sich, keine Veränderungen ohne Genehmigung der Gemeinde Bergen vorzunehmen.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, die Weisungen der Gemeinde und die Hausordnung zu beachten. Die Gemeinde Bergen oder deren Beauftragte haben gegenüber den Benutzern ein Aufsichts- bzw.

Weisungsrecht zur Beachtung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(5) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass

- a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der Überlassung eine verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist,
- b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltungen gewährleistet ist und
- c) die Überlassungszeiten eingehalten werden.

(6) Die Benutzer sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt.

## **7. Haftung**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Nutzung die Überlassenschaft auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Benutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Sport- und andere Geräte nicht benutzt werden und die Gemeinde Bergen oder deren Beauftragte unverzüglich über den Sachverhalt informiert werden.

(2) Die Benutzer stellen die Gemeinde Bergen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten sowie den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bergen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Bürgermeister und die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Bergen.

Die Gemeinde Bergen haftet insbesondere nicht für den Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Benutzer und Besucher. Die Benutzer haben spätestens vor erstmaliger tatsächlicher Inanspruchnahme nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde anlässlich der Nutzung durch die Benutzer, Besucher von Veranstaltungen oder sonstiger Dritter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

(4) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde Bergen vor, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Überlassenschaft und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

## **8. Ordnungsvorschriften**

(1) Das Rauchen in der Turnhalle ist untersagt.

(2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.

(3) Die Bedienung der Heizung und anderer technischer Anlagen ist ausschließlich Sache des technischen Personals der Gemeinde Bergen.

(4) Beim Waschen oder Duschen ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

(5) Spätestens eine Viertelstunde nach Ablauf der Nutzungszeit, ist die Turnhalle zu verlassen.

(6) Die Turnhalle darf nur mit dafür zugelassenen Turnschuhen betreten werden.

(7) Sofern Benutzern Schlüssel übergeben werden, sind diese für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss sowie für die Ordnung und Sicherheit im Gebäude (Löschen des Lichtes, Verschließen der Wasserhähne etc.) verantwortlich.

(8) Die Vertreter der Gemeinde Bergen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Überlassenschaft zu Kontrollzwecken zu betreten.

(9) Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte in der Turnhalle hat stets nach Anweisung der Verantwortlichen der Benutzer unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu erfolgen. Die Turnhalle muss in aufgeräumtem Zustand verlassen werden. Die benutzten Sportgeräte und alle anderen beweglichen technischen Geräte sind im Geräteraum oder in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unterzubringen.

(10) Alle weiteren Einzelheiten werden in der jeweils gültigen Haus- und Brandschutzordnung geregelt. Diese sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.

## **9. Benutzungsentgelt**

(1) Für die Überlassung ist ein Benutzungsentgelt entsprechend der Nummer 10 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Aufgrund dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist die Höhe des Nutzungsentgeltes im Nutzungsvertrag festzuschreiben.

## **10. Entgelthöhe**

(1) Die Höhe des Entgeltes für die Turnhalle beträgt 9,50 € pro Stunde.

(2) Reinen Kinder- und Jugendgruppen (Auszubildende) wird eine kostenlose Nutzung gewährt.

(3) Ist die Zuordnung zu den genannten Nutzergruppen nicht eindeutig, obliegt die Entscheidung darüber der Gemeinde Bergen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Nutzung zu Zwecken, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Gemeinde Bergen von der Erhebung eines Entgeltes absehen.

## **11. Entgeltspflicht**

(1) Für die Nutzung der Turnhalle und des Schulsportplatzes werden nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Entgelte erhoben.

(2) Diese Entgeltspflicht entsteht für die Benutzer auf der Grundlage der beantragten und offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung stattgefunden hat.

(3) Zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet sich der Benutzer oder die Person, in deren Auftrag die Nutzung beantragt wurde.

## **12. Abrechnung**

Das Abrechnungsverfahren wird im Nutzungsvertrag gesondert geregelt.

## **13. Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.